



*Wir sind für Sie da!*

**B**undesverband für  
**E**rgotherapeut:innen  
**D**eutschland e.V.

BED-INFO

## **Die Förderung von unverkürzten Umschulungen (§ 180 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II)**

Information für Umschulungsinteressierte  
und Mitarbeitende der Agentur für Arbeit

Die Förderung von Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Physio- und Ergotherapie war bislang eher ausgeschlossen, da die Ausbildung nicht auf 2 Jahre verkürzt werden kann. Die folgende Gesetzesänderung mit Inkrafttreten am 1.7.2023 hat dieses Problem aufgenommen.

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

§ 180 SGB III <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003873.pdf>

Änderungen

*„... § 180 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

*„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die*

- 1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten oder*
- 2. Grundkompetenzen vermitteln, deren Erwerb die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert“*

*b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:*

*„(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

*ausgerichtet, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann."*

### **''' Begründung:**

#### *Zu Buchstabe b*

*Die Neufassung des § 180 Absatz 4 soll den Zugang und den erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern und damit einen Beitrag zum Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Personen ohne Berufsabschluss leisten. Darüber hinaus soll mit dem Verzicht auf das Verkürzungsgebot beziehungsweise das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des dritten Weiterbildungsjahres außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, den Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen Rechnung getragen werden.*

*Die bisherige Regelung in § 180 Absatz 4, wonach die Teilnahme an Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur gefördert werden kann, wenn sie gegenüber der regulären Berufsausbildung um ein Drittel verkürzt durchgeführt werden, soll als Grundsatz erhalten bleiben, da die weitaus überwiegende Zahl geringqualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgreich an verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen teilnimmt. Mit verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wird insbesondere auch dem Erfordernis einer erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung getragen.*

*Insbesondere in modernisierten und neu entwickelten industriellen und gewerblich-technischen Berufen ist jedoch festzustellen, dass die Anforderungen an Vorkenntnisse im Bereich der Grundkompetenzen und die berufsfachliche Qualifikation gestiegen sind und der hierfür notwendige Kompetenzerwerb längere Lernzeiten in Theorie und Praxis erfordert. Bei einer Befragung Arbeitsloser zu möglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Weiterbildung gaben 29 Prozent der Befragten an, das Lernen nicht mehr gewöhnt zu sein (Dietz/Osiander 2014, IABKurzbericht 14/2014). Um die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Qualifizierung aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, soll in begründeten Fällen die Teilnahme an Weiterbildungen auch in nicht verkürzter Form gefördert werden können. Dies soll insbesondere in den Fällen gelten, in denen auch der alternative Erwerb eines Berufsabschlusses über Teilqualifikationen oder eine verkürzte betriebliche Einzelumschulung nicht geeignet sind. Damit sollen Maßnahmeabbrüche reduziert, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umschulung verbessert und die Bereitschaft zum Nachholen eines Berufsabschlusses gestärkt werden. Mit der Regelung wird auch einem Prüfauftrag aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen.*

Die Neuregelung soll außerdem in den Fällen eine unverkürzte Förderung von beruflichen Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung nach den bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht vorliegen. Damit wird über die bisher geltende Regelung für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz hinaus, auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen auch in diesen Berufen durch die Weiterbildungsförderung verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich. Gleichzeitig eröffnen sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Weiterbildungsförderung damit weitere gute Beschäftigungschancen in diesen Berufen.

Insoweit ist bei den grundsätzlich nicht verkürzbaren Ausbildungen, vergleichbar mit dem Pflegeberufegesetz, das Ziel der grundsätzlichen Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für geförderte Weiterbildungsteilnehmende sowie einer generellen Schulgeldfreiheit von besonderer Bedeutung.

Die Regelung findet über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II auch für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II Anwendung. ..."

Das Gesetz wurde mittlerweile verabschiedet und im Bundesanzeiger veröffentlicht, s. Seite 2338, rechte Spalte Nr. 9

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s2328.pdf%27%5D\\_1682519642307](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2328.pdf%27%5D_1682519642307)

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen immer gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



**Andrea Fanter**

BED e.V.  
Assistenz der Geschäftsführung  
Leitung Beratung und Information  
05221-875 945 3  
0173-381 384 5  
[info@bed-ev.de](mailto:info@bed-ev.de)